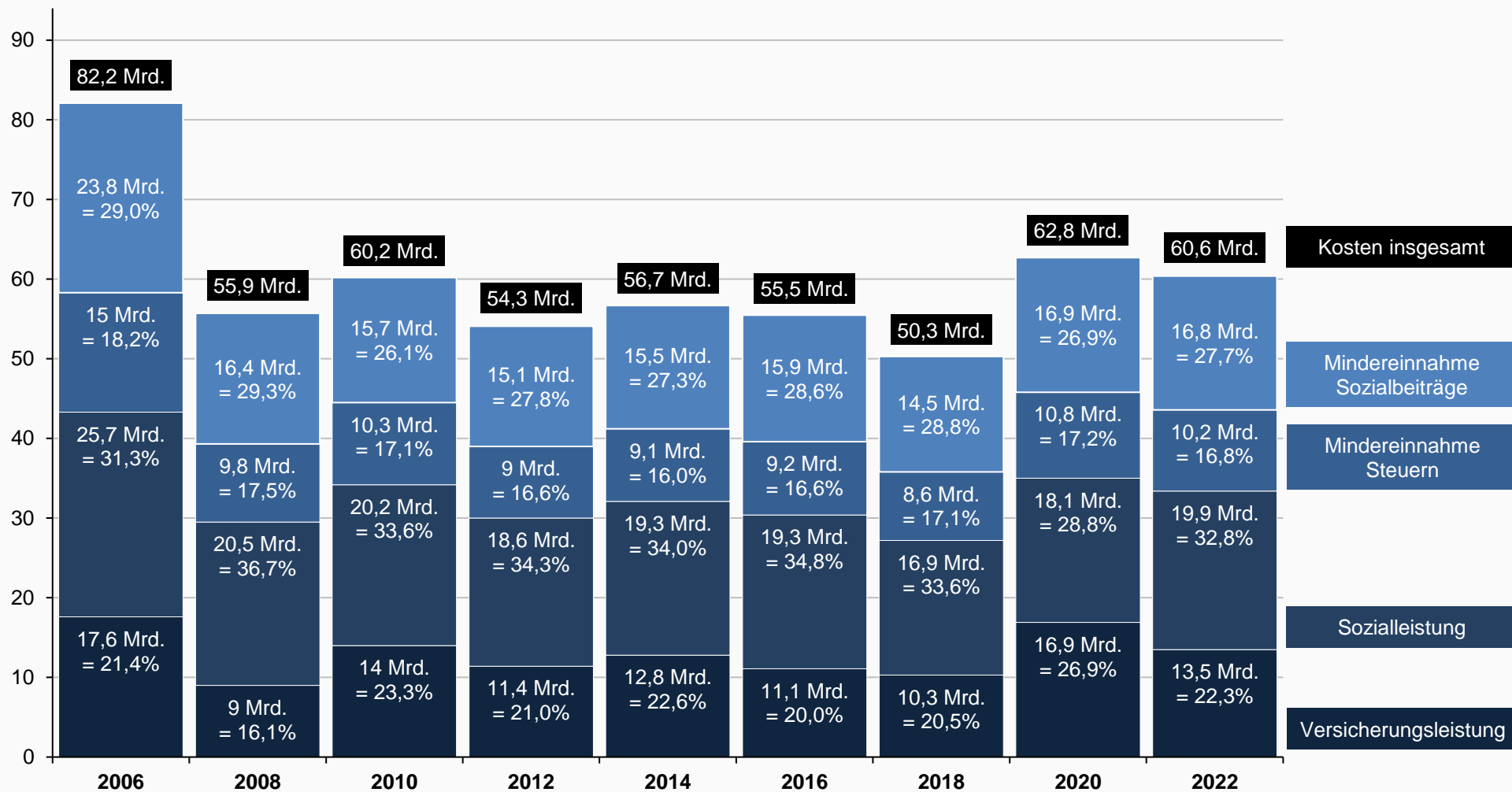


■ Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2006 - 2022 in Mrd. Euro



Quellen: IAB (versch. Jahre): Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit im Jahr [Jahreszahl] in Deutschland

Gesamtfiskalische Kosten der Arbeitslosigkeit 2006 - 2022

Die Arbeitslosigkeit verursacht Kosten auf individueller wie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene. In gesamtfiskalischer Betrachtung bestehen die Kosten der Arbeitslosigkeit zum einen in den Mehrausgaben der Sozialversicherungsträger und der öffentlichen Haushalte, zum anderen kommt es infolge der Unterbeschäftigung zu Mindereinnahmen bei Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen.

Die Mehrausgaben und Mindereinnahmen summierten sich im Jahr 2022 auf rund 60,6 Mrd. Euro. Mit 13,5 Mrd. Euro fallen die Kosten für Zahlungen an Versicherungsleistungsempfänger*innen (Arbeitslosengeld I zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge) niedriger aus als die Kosten für die Finanzierung von Sozialleistungen in Höhe von 19,9 Mrd. Euro (Arbeitslosengeld II zzgl. abzuführender Sozialversicherungsbeiträge, Aufstockungsbeträge für Alg-I-Empfänger, Wohngeld, Kosten für Unterkunft und Heizung, Sozialgeld). Üblicherweise liegt der Anteil der Sozialleistungen deutlich über dem Anteil der Versicherungsleistung. Dahinter steht, dass der überwiegende Teil der Arbeitslosen in den Rechtskreis des SGB II fällt (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Für das Jahr 2020 und auch 2021 (nicht abgebildet) stellt sich dies anders da. In diesen beiden Jahren liegen die Versicherungs- und Sozialleistungen ähnlich hoch. Die COVID-19-Pandemie führte vor allem im SGB III zu einem starken Anstieg der Arbeitslosen, wohingegen die Zahl der Arbeitslosen im SGB II nur moderat Anstieg (vgl. [Abbildung IV.39](#)) und die Gesamtzahl der Leistungsberechtigten weiterhin rückläufig ist (vgl. [Abbildung III.56](#)). Daraus ergab sich die zeitweise Abweichung vom üblichen Schema.

Die Summe der Mindereinnahmen beläuft sich auf 27,0 Mrd. Euro: Den Sozialversicherungsträgern entgingen 16,8 Mrd. Euro an Beiträgen, im Steuersystem entstanden Verluste von 10,2 Mrd. Euro, hierbei vor allem bei der Lohn- und Einkommensteuer.

Hauptlastträger der Kosten für die Arbeitslosigkeit waren im Jahr 2022 mit 50 % der Kosten Bund, Länder und Gemeinden. Auf die Bundesagentur für Arbeit entfielen 25 % der Kosten. Daneben betragen die Anteile der Rentenversicherung 15 % und die der Gesetzlichen Krankenversicherung 8 % (vgl. [Tabelle IV.17](#)).

Zwischen den Jahren 2006 und 2018 haben sich die Kosten der registrierten Arbeitslosigkeit von 82,2 Mrd. Euro auf 50,3 Mrd. Euro reduziert. Dafür gibt es mehrere Ursachen: Die Zahl der Arbeitslosen nahm von 4,5 Mio. auf 2,3 Mio. ab, während die Kosten pro Arbeitslosen offenbar nur moderat gestiegen sind – und dies trotz steigender Löhne und Preise. In Folge der COVID-19-Pandemie sind die Kosten jedoch wieder angestiegen auf 62,8 Mrd. Euro im Jahr 2020 und auf 67,9 Mrd. Euro im Jahr 2021 (nicht abgebildet).

Allerdings ist durch die massive Ausweitung der Kurzarbeit ein steiler Anstieg der Arbeitslosigkeit verhindert worden. Die Kosten der Kurzarbeit (Zahlung von Kurzarbeitergeld, verringerte Beitrags- und Steuereinnahmen) werden in der vorliegenden Berechnung nicht berücksichtigt.

Da die Reserven der BA im Zuge der COVID-19-Pandemie komplett aufgebraucht wurden, benötigte die BA im Jahr 2020/2021 Liquiditätshilfen des Bundes, um ihren Haushalt auszugleichen. Zusammen mit den Ausgaben für Arbeitsmarktpolitik (inkl. Kurzarbeitergeld) gab es eine starke Steigerung der Kosten. Erst im Jahr 2022 fielen die Kosten der BA wieder deutlich ab (vgl. [Abbildung IV.62](#)).

Methodische Hinweise

Bei den Daten handelt es sich um Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Der Abbildung sind die Gesamtkosten der *registrierten* Arbeitslosigkeit zu entnehmen.

Die Kosten für das Gesamtausmaß der Unterbeschäftigung, also unter Berücksichtigung der sog. „Stillen Reserve“ (vgl. [Abbildung IV.34](#)), lassen sich nicht seriös taxieren. Ebenfalls nicht inbegriffen sind in diesen Berechnungen die Kosten für die aktive Arbeitsmarktpolitik, arbeitsmarktbedingte Frühverrentungen und soziale Hilfen und Dienstleistungen. Ferner sind monetär schwer zu quantifizierende Folgekosten, die bspw. durch Dequalifizierungsprozesse oder zunehmende gesundheitliche Gefährdung entstehen, nicht berücksichtigt.

Berücksichtigt sind bei den Versicherungsleistungen: Alg I-Leistung; Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung; ohne Leistungsempfänger*innen nach § 428, 125 und 126 SGB III und Teilnehmer*innen an Trainingsmaßnahmen, Beauftragung Dritter mit der Vermittlung.

Unter die Sozialleistungen fallen: Alg II-Leistung; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung; Aufstockungsbetrag für Alg-I-Empfänger*innen; (der ehemalige) Zuschlag nach § 24 SGB II; Wohngeld; Kosten für Unterkunft und Heizung; Sozialgeld. Beiträge zur Rentenversicherung werden seit dem Jahr 2012 nicht mehr gezahlt.